

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00263 vom 20. Juni 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00263

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00263 du 20 juin 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00263 del 20 giugno 2023

Regeste

Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | Nichteintreten auf die Beschwerde, weil sie einerseits den Begründungsanforderungen (Kopie Rekurschrift) grösstenteils nicht entspricht und zum andern, weil der Streitgegenstand in unzulässiger Weise ausgeweitet wird. Kostenaufgabe an den Vertreter.

Erwägungen

E. 2

Der Beschwerdegegner sei anzuweisen

E. 2.1

Der naheheliche Aufenthalt ist im – hier anwendbaren – Freizügigkeitsabkommen (FZA) nicht geregelt, richtet sich aber aufgrund des Diskriminierungsverbots von Abs. 2 FZA grundsätzlich nach den Bestimmungen, die für Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern gelten (vgl. BGr, 13. März 2017, 2C_536/2016, E. 3.3 und die Präzisierung in BGE 144 II 1 E. 4.7). Die Beschwerdeführerin beruft sich erstmals vor Verwaltungsgericht auf einen nahehelichen Härtefall (Art. 50 Abs. 1 lit. b des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005 [AIG]) aufgrund des Tods ihres deutschen Ehemanns.

E. 2.2

Streitgegenstand ist die im Rechtsmittelbegehren enthaltene Rechtsfolgebehauptung im Rahmen des Umfangs der angefochtenen Verfügung. Prozessthema kann nur sein, was auch Gegenstand der vorinstanzlichen Verfügung war beziehungsweise nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Auf Begehren, über welche die Vorinstanz weder entschieden hat noch hätte entscheiden sollen, ist nicht einzutreten (vgl. VGr, 24. August 2022, VB.2021.00568, E. 2.1; VGr, 11. Mai 2016, VB.2016.00062, E. 1.2.1).

E. 2.3

Nach § 52 Abs. 1 in Verbindung mit § 20a Abs. 2 VRG sind neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren grundsätzlich zulässig. Abzustellen ist entsprechend auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des gegenwärtig zu fällenden Entscheids (vgl. BGr, 20. April 2009, 2C_651/2008, E. 4.2; BGE 135 II 369 E. 3.3; VGr, 6. Oktober 2010, VB.2010.00167, E. 5). Die neuen Tatsachenbehauptungen müssen sich auf den Streitgegenstand der angefochtenen Anordnung beziehen. Es ist nicht zulässig, die Beschwerde, auch wenn damit dieselbe Rechtsfolge wie mit dem verfahrensauslösenden Gesuch bezweckt wird, auf neue Tatsachen abzustützen, die vom ursprünglich zu beurteilenden Sachverhalt wesentlich abweisen (vgl. Marco Donatsch, Kommentar VRG,

§ 20a N. 17).

E. 2.4

Gegenstand der vorinstanzlichen Prüfung war insbesondere die Frage, ob die Beschwerdeführerin Opfer von ehelicher Gewalt wurde und daraus einen Aufenthaltsanspruch gestützt auf Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG geltend machen könne. Dass der Ehemann bereits vor Erlass der Verfügung des Migrationsamts verstorben war, war weder dem Migrationsamt noch der Rekursabteilung der Sicherheitsdirektion bekannt. Es hätte der rechtskundig vertretenen Beschwerdeführerin obliegen, dem Migrationsamt diese neue Tatsache sofort zur Kenntnis zu bringen (vgl. dazu VGr, 7. Januar 2008, VB.2007.00556, E. 2.3). Indem sich die Beschwerdeführerin erstmals vor Verwaltungsgericht auf einen Aufenthaltsanspruch gestützt auf den Tod ihres Ehemanns beruft, sprengt sie den Streitgegenstand des Verfahrens. Dies hat zur Folge, dass auf die Beschwerde auch diesbezüglich nicht einzutreten ist.

E. 2.5

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Tod eines Ehepartners nur dann einen nahehelichen Härtefall im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG zu begründen vermag, wenn keine besonderen Umstände Zweifel an den Heiratsgründen und der Tiefe der Beziehung zwischen den Ehegatten aufkommen lassen (BGE 138 II 393 E. 3.3 = Pra 102 [2013] Nr. 2, auch zum Folgenden). Lag im Zeitpunkt des Todes keine Ehegemeinschaft mehr vor, liegt ein besonderer Umstand vor, um einen nahehelichen Härtefall zu verneinen. Im Zeitpunkt des Todes des Ehemanns im Dezember 2022 waren die Ehegatten schon über ein Jahr getrennt. Die Berufung auf einen nahehelichen Härtefall aufgrund Todes des Ehegatten fällt damit ausser Betracht. 3. Insgesamt ist auf die Beschwerde nicht einzutreten: Zum einen, weil sie den Begründungsanforderungen grösstenteils nicht entspricht, zum andern, weil der Streitgegenstand in unzulässiger Weise ausgeweitet wird. Ist das Rechtsmittel – wie hier – offensichtlich unzulässig, so entscheidet ein voll- oder teilamtliches Mitglied als Einzelrichter (§ 38b Abs. 1 lit. a VRG). 4.

E. 3

Eventualiter Subeventualiter sei die Sache zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung sowie zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 4

Es sei die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten.

E. 4.1

Bei diesem Verfahrensausgang wären die (reduzierten) Kosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Gemäss Praxis des Verwaltungsgerichts – wie im Übrigen auch des Bundesgerichts – können die Kosten indessen ausnahmsweise dem Rechtsvertreter auferlegt werden, wenn die Rechtsmitteleingabe prozessual völlig ungenügend ist oder der Vertreter ein unzulässiges Rechtsmittel erhebt (vgl. VGr, 23. Dezember 2020, VB.2020.00885, E. 4.1 mit zahlreichen Hinweisen; BGE 129 IV 206 E. 2; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 60). Eine Kostenaufgabe an den Vertreter (insbesondere den fachkundig auftretenden Vertreter) kommt namentlich dann in Betracht, wenn den gesetzlichen Begründungsanforderungen in keiner Weise Genüge getan wird (BGr, 21. April 2020,

2C_290/2020, E. 3; BGr, 27. September 2017, 2C_822/2017, E. 3). Dies gilt einerseits für im kantonalen Anwaltsregister eingetragene Rechtsanwälte, da der Rechtssuchende darauf vertrauen darf, dass ein Rechtsanwalt die Streitsache mit der nötigen Sorgfalt vertritt (VGr, 23. Dezember 2020, VB.2020.00885, E. 4.1). Ebenso gilt es aber für lizenzierte Juristen, welche als Vertreter vor Gericht auftreten (BGr, 27. September 2017, 2C_822/2017, E. 3; VGr, 6. März 2018, VB.2018.00129 [nicht auf www.vgr.zh.ch veröffentlicht]).

E. 4.2

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ist ein auf Migrationsrecht spezialisierter, lizenziierter Jurist. Die Begründungsanforderungen an eine Beschwerde sind ihm ohne Weiteres bekannt. Es rechtfertigt sich daher, ihm die Gerichtskosten aufzuerlegen.

E. 4.3

Mangels Kostenaufgabe an die Beschwerdeführerin ist ihr Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Aufgrund ihres Unterliegens steht der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Die vorliegende Verfügung kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Andernfalls steht lediglich die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG zur Verfügung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.